

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 „Porzhain“ im M. 1:1000

(Vereinfachte Änderung)

Gemarkung Zeppenfeld, Flur 4

Aufgrund des

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975, S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) 1.10.1979 (GV. NW. 1979, S. 594)
- §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBI. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBI. I S. 1763),
- § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) in Verbindung mit
- § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299)

hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 12.6.1980 folgende Satzung beschlossen:

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung in allen Festsetzungen mit dem am vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend dem Beiratsbeschuß vom

geändert

Neunkirchen, den

Der Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 31.1.1980 aufgestellt worden.

Neunkirchen, den 25.6.1980



Der Gemeindedirektor
I.V.

[Signature]

(Demmer)



ZEICHENERKLÄRUNGEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- NICHT BEBAUBARE SCHUTZFLÄCHEN
- NICHT BEBAUBARE PRIVATE GRÜNFLÄCHEN-FREIFLÄCHEN
- LANDWIRTSCHAFTL. GEBIET
- WALD
- BEBAUBARE FLÄCHEN
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEPLANTE BEBAUUNG GARAGE EINGESCH.
- VORHANDENE BEBAUUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- TRANSFORMATORENSTATION VORH.-GEPL.
- 10 KV-KABEL

7. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 4 „Porzhain“
(Vereinfachte Änderung)
im M.1:1000

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 12.6.1980 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Feststellungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen

Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG im Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Neunkirchen bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan hat am Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Siegen, den 22. FEB. 1980



Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Kataster u. Vermessungsamt
Im Auftrage:

[Signature]
Kreismessungsdirektor

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Kreismessungsdirektor

Neunkirchen, den

(LS)

Der Gemeindedirektor